

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Ashauser Mühlenbachtal" in den Gemeinde Stelle, Gemarkung Ashausen,

vom 11. Oktober 1989

zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2000 (Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr.49 vom 14.12.2000, S. 935 ff)

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete Gebiete in den Gemeinde Stelle werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Ashauser Mühlenbachtal".

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 5.000, die als Anlage zu dieser Verordnung auf den Seiten 104/105 veröffentlicht wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzinhalt und Schutzzweck

(1) Schutzinhalt

Der abgegrenzte Bereich wird geprägt durch die Teilniederung in der Geest mit dem mäandrierenden Bachverlauf, den Feutchtwiesen, Vermoorungen, Erlenbruch- und Mischwaldbeständen.

(2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung

- des natürlichen Geomorphologie und die Entwicklung der vielfältigen Lebensgemeinschaften und im besonderen
- die Erhaltung eines mäandrierenden Baches einschließlich der natürlichen und naturnahen Vegetationsbestände des Ufers,
- die Erhaltung der natürlichen bis naturnahen Waldbereiche, Kleingehölze und Vermoorungen,
- die Entwicklung derzeit nicht standortgerechter Waldbereiche zu standortgerechten Waldbeständen,
- die Erhaltung von Dauergrünland einschließlich der Feuchtwiesenbereiche,
- die Erhaltung der derzeitigen Gewässerqualität und die Verbesserung der Qualität in beeinträchtigten Bereichen.

Seite 1 von 4



§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert oder sie durch Pflanzung standortgerechter Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
- d) Grünland in Ackerland umzuwandeln, Zier- oder Nutzgärten anzulegen,
- e) Quellen und Wasserläufe zu verändern und zu beseitigen,
- f) Teiche, Gräben und Dränungen oder sonstige Wasserflächen anzulegen,
- g) Quell- und Niedermoorstandorte zu beseitigen oder zu verändern,
- h) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- i) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- j) bauliche Anlagen aller Art, einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft dienender Bauwerke;
- k) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- I) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen;
- m) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;
- n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen;
- o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen;
- p) zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- q) Garten- und landwirtschaftliche Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, abzulagern, für den Wegebau zu benutzen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- r) Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der landoder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
- s) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- r) Hunde frei laufen zu lassen.



§ 5 Einschränkungen von zulässigen Handlungen

- (1) Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg durchzuführen.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist freigestellt, ist aber im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen ist freigestellt.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000, DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 10. Januar 1990

Landkreis Harburg

In Vertretung

Gellersen Der Landrat

L.S.

Röhrs Der Oberkreisdirektor